

Qualitätsrichtlinie für die Anerkennung von Klimaschutzberatern/-innen

(Fassung vom 21.5.2010)

Erstellt im Auftrag des DEN e.V. von
Michael Fuder – merkWATT GmbH (Auftragsorganisation, Themenfeld Kommunikation)
Blanka Weiss-Hardy – Energie- und KlimaAgentur Ansbach (Themenfeld Energie)
Sabine Neef – merkWATT GmbH (Themenfeld Verkehr)
Hermann J. Dannecker (Anerkennungsverfahren, Weiterbildung,
Selbstverpflichtungserklärung)
Dieter Schmitz – Deutsches Energieberater-Netzwerk e.V. (Überarbeitung)



Verbundpartner:



gefördert vom



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit



**DIE BMU
KLIMASCHUTZ-
INITIATIVE**

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Qualitätsrichtlinie für Klimaschutzberater/innen

Inhalt

1	Einführung	3
1.1	Allgemeines	3
1.2	Situation	3
1.3	Gründe für Qualitätsrichtlinien in der Klimaschutzberatung	4
2	Anerkennung der Klimaschutzberater/innen	5
2.1	Das Anerkennungsverfahren	5
2.2	Voraussetzungen für die Erstanerkennung	5
2.3	Voraussetzungen für Folgeanerkennungen	7
2.3.1	Weiterbildung	7
2.3.2	Anrechnung von Klimaschutzkonzepten	7
3	Hinderungsgründe für die Anerkennung bzw. die Folgeanerkennung	8
3.1	Verletzung der Neutralität und Unabhängigkeit	8
3.2	Pflichtverletzungen eines anerkannten Klimaschutzberaters/in	8
3.3	Clearingstelle	9
4	Dokumentation der Qualitätsanerkennung, werbliche Nutzung	10
4.1	Qualitätssignet	10
4.2	Aberkennung des Qualitätssignets	11
5	Internetportal	12
6	Freiwillige Selbstverpflichtung	13
7	Übergangsregelung	13

Anlage Selbstverpflichtungserklärung

1 Einführung

1.1 Allgemeines

Auf der Basis von nationalen und internationalen Klimaschutzzielen hat die Bundesregierung, aufbauend auf die „Meseberger Beschlüsse“, eine Klimaschutzinitiative gestartet, um die Emission von Treibhausgasen - insbesondere CO₂ - nachhaltig zu reduzieren.

Die CO₂-Minderungspotentiale im kommunalen Bereich sind als besonders hoch einzustufen. Deshalb hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) eine „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen“ entwickelt.

Für die Umsetzung von Klimaschutzprojekten nach der Richtlinie wie auch im Allgemeinen benötigen die Kommunen externe Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal. Gemessen am Bedarf der Kommunen gibt es gegenwärtig zu wenig Fachpersonal mit breitem Wissen im Bereich kommunaler Klimaschutz.

Das Projekt „**Klimaschutz konkret**“ hat das Ziel, durch Schulung und Qualifizierung von Fachkräften diese „Lücke“ zu schließen. Durch den Aufbau einer Datenbank soll die Inanspruchnahme von Dienstleistungen kompetenter Klimaschutzberater für Kommunen vereinfacht werden. Das vom DEN e.V. und dem bfub e.V. durchgeführte Projekt wird vom BMU im Rahmen der Klimaschutzinitiative gefördert.

1.2 Situation

Weltweit steigt die Nachfrage nach Energie. Die Preise für Öl und Gas klettern unaufhaltsam in die Höhe, die Emissionen von CO₂ nehmen zu. Dabei sind die Zeichen des Klimawandels kaum noch zu übersehen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung 2007 das „Integrierte Energie- und Klimaschutzprogramm“ (IEKP) beschlossen.

- mehr Klimaschutz
- verstärktes Energiesparen durch Steigerung der Energieeffizienz
- Ausbau der erneuerbaren Energien

Diese Ziele sollen durch verschiedene Förderprogramme kostengünstig und breitenwirksam umgesetzt werden. Eine große Rolle spielen in diesem Zusammenhang die Städte und Kommunen, in denen die Potenziale zur Energieeffizienzsteigerung besonders groß sind. Das Themengebiet des kommunalen Klimaschutzes stellt hohe Ansprüche an Komplexität und Qualität der Beratungsleistungen. Diese Tatsache spiegelt sich auch in der Förderrichtlinie des BMU wieder.

Gefördert werden,

- Klimaschutzkonzepte,
- Klimaschutz-Teilkonzepte unterschiedlicher Art,
- verschiedene Formen der „beratenden Begleitung“ bei der Umsetzung der Projekte,
- hocheffiziente Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung sowie
- Konzeptionierung und Umsetzung von Modellprojekten mit dem Leitbild der CO₂-Neutralität.

Die Vielgestaltigkeit der Fördertatbestände und der Aufgaben des kommunalen Klimaschutzes im Allgemeinen erfordern von den Klimaschutzberatern/innen eine sehr hohe fachliche Qualifikation und gleichzeitig fachliche Bandbreite. Diese kann nur in den seltensten Fällen

von einer einzelnen Person abgedeckt werden. Daher kommt der Bildung von Netzwerken eine besondere Rolle zu, um die erforderlichen Expertisen zur Verfügung stellen zu können.

Da die Entwicklung in diesen Bereichen sehr schnell voranschreitet, ist es zudem erforderlich, dass sich der/die Klimaschutzberater/in kontinuierlich fortbildet. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass die Kommunen kompetente Beratungsleistungen erhalten und durch Berücksichtigung regionaler Rahmenbedingungen in die Lage versetzt werden, Klimaschutzkonzepte und einzelne Klimaschutzmaßnahmen erfolgreich umzusetzen.

1.3 Gründe für Qualitätsrichtlinien in der Klimaschutzberatung

Das Vertrauen der Kommunen in Beratungsleistungen zum kommunalen Klimaschutz muss mittelfristig aufgebaut und gesichert werden. Aus diesem Grund sind einheitliche Qualitätsrichtlinien erforderlich, und zwar für die Eingangsqualifikation der Klimaschutzberater/innen ebenso wie für deren Weiterbildung und Arbeitsweise.

Elementare Voraussetzung ist die Wahrung von **Neutralität und Unabhängigkeit**. Alles andere würde das Vertrauen in die Qualität der Beratungsleistung von vornherein in Frage stellen. Alle anerkannten Klimaschutzberater/innen unterzeichnen deshalb eine freiwillige Selbstverpflichtung, die alle Qualitätsanforderungen an ihn/sie und seine/ihre Arbeit klar und deutlich definieren. Dabei handelt es sich um Kriterien, die dynamisch sind, damit sie jederzeit an veränderte politische Vorgaben sowie sachliche und technische Erkenntnisse und Veränderungen angepasst werden können.

Dazu wird das DEN e.V ein Signet einführen, mit dem die Qualifikation der Klimaschutzberater/innen und deren Dienstleistungen für Kunden auf einen Blick sichtbar und erkennbar macht.

Um anerkannte/r Klimaschutzberater/in zu sein und das Signet führen zu dürfen, muss dieser ein geordnetes Anerkennungsverfahren durchlaufen.

Ungeachtet dessen sind die Kommunen frei in Ihrer Entscheidung auch Klimaschutzberater zu beauftragen, die nicht den Qualitätsanforderungen des DEN e.V. genügen.

2 Anerkennung der Klimaschutzberater/innen

2.1 Das Anerkennungsverfahren

Natürliche Personen haben das Recht, die Anerkennung formlos durch das onlinebasierte Anerkennungsverfahren zu beantragen.

Personen, welche die genannten Anforderungen an die fachliche Qualifikation nicht erfüllen, können durch geeignete Nachweise gegenüber dem Anerkennungsausschuss ihre gleichwertige Qualifikation nachweisen.

Die Anerkennungsstelle prüft die Anträge und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist. Lehnt er/sie eine Anerkennung ab, wird dem/der Antragsteller/in die entsprechende erläuternde Stellungnahme zugesandt. Der/die Antragsteller/in hat dann das Recht, innerhalb einer Frist von einem Monat der Clearingstelle die Unterlagen vorzulegen. Die Clearingstelle entscheidet über die fachliche Qualifikation des Bewerbers und die Aufnahme in die Klimaschutzberater-Datenbank. Wird die Anerkennung dennoch nicht gewährt, kann der/die Antragsteller/in nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnungsbescheid einen neuen Antrag stellen.

Das onlinebasierte Anerkennungsverfahren ist kostenpflichtig. Es wird derzeit eine Verwaltungspauschale von 25,- € zzgl. der gesetzlichen MwSt. erhoben.

2.2 Voraussetzungen für die Erstanerkennung

Die Anerkennung zum/zur Klimaschutzberater/-in ist personenbezogen. Sie kann in den drei Fachrichtungen „Energie“, „Verkehr“ und „Kommunikation“ erfolgen. Sie gilt zunächst für zwei Jahre.

Für die Erstanerkennung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Identisch für alle drei Fachrichtungen:
 - Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang „Klimaschutz konkret“ entsprechend dem aktuellen Lehrplan des DEN-Lehrganges oder eine gleichwertige Weiterbildung oder der fachbereichsbezogenen Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes gemäß BMU-Richtlinie in leitender Verantwortung
 - Das Vorliegen der freiwilligen Selbstverpflichtung gemäß Punkt 6
2. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation für den jeweiligen Fachbereich in folgender Form:
 - a. **Fachrichtung Energie**
 - Nachweis eines abgeschlossenen Studiums aus der nachfolgenden Liste oder eines anderen Studiums, das eine gleichwertige Grundlage für die Arbeit eines/einer Klimaschutzberaters/-Klimaschutzberaterin im Fachbereich Energie darstellt.
 - Abfallentsorgung
 - Abfallwirtschaft und Altlasten
 - Architektur
 - Bauingenieurwesen
 - Elektrotechnik
 - Energie Effizienz Design
 - Energie- und Umweltsystemtechnik
 - Energie- und Umwelttechnik
 - Energiesystemtechnik
 - Energietechnik

- Energiemanagement
- Entsorgungswesen
- Environment & Resources Management
- Environment and Energy
- Environmental and Resource Management
- Environmental Engineering
- Erneuerbare Energien
- Erneuerbare Energien und Energiemanagement
- Global Change Ecology
- Management Erneuerbare Energien
- Nachhaltige Energieversorgungstechnologien
- Wachsende Rohstoffe und Erneuerbare Energien
- Physik
- Prozess-, Energie- und Umwelttechnik
- Regenerative Energien und Energieeffizienz
- Regenerative Energiesysteme
- Regenerative Energietechnik
- Sustainable Sciences
- Sustainable Energy Systems and Management
- Umweltingenieurwesen
- Umwelttechnik
- Versorgungstechnik
- Verfahrenstechnik
- Wasser und Umweltingenieurwesen
- Water Resources and Environmental Management
- Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit im Fachbereich Energie oder einer mindestens einjährigen Tätigkeit in klimaschutzrelevanten Tätigkeitsgebieten.
- Im Einzelfall kann dies auch eine entsprechende Techniker- oder vergleichbare Ausbildung in Verbindung mit einer Weiterbildung zum Vor-Ort-Energieberater (oder vergleichbare Qualifikation) und einer mindestens 4-jährigen, nachweislichen Tätigkeit in einer der Fachgebiete sein, wenn sie eigenverantwortlich ausgeführt wurde.

b. Fachrichtung Verkehr

- Nachweis eines abgeschlossenen Studiums aus der nachfolgenden Liste oder eines anderen Studiums, das eine gleichwertige Grundlage für die Arbeit eines Klimaschutzberaters im Fachbereich Verkehr darstellt:
 - Verkehrswesen
 - Verkehrsingenieurwesen
 - Verkehrswirtschaft
 - Bauingenieurwesen, Vertiefung Verkehr
 - Wirtschaftsingenieurwesen, Vertiefung Verkehr
 - Stadt- und Regionalplanung
 - Maschinenbau, Vertiefung Fahrzeug- und Motorentchnik
 - Elektrotechnik, Vertiefungen Automatisierungstechnik und/oder Verkehrssystemtechnik
 - Umweltschutztechnik, Vertiefung Verkehr
 - Geographie, Vertiefung Verkehrsgeographie
 - Politikwissenschaften, Vertiefung Verkehrspolitik
 - Rechtswissenschaften, Vertiefung Verkehrsrecht
- Nachweis einer mindestens zweijährigen beruflichen Tätigkeit im Fachbereich Verkehr oder einer mindestens einjährigen Tätigkeit in klimaschutzrelevanten Tätigkeitsgebieten.

c. Fachrichtung Kommunikation

- Nachweis eines abgeschlossenen Studiums und
- Die Belegung kommunikationspraktischer Module im Rahmen von Studium, Ausbildung oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 240 Unterrichtseinheiten. Geeignete Module beziehen sich zum Beispiel auf folgende Inhalte:

- Rhetorik
- Kommunikation
- Präsentationstechniken
- Moderationstechniken
- Konfliktmanagement
- Mediation
- Projektmanagement
- NLP
- Transaktionsanalyse
- Veranstaltungsorganisation
- Pressearbeit
- Medientraining
- Konferenzmanagement
- Personalführung
- Themenzentrierte Interaktion
- Veränderungsmanagement
- Pädagogik in Schulen und Kindertagesstätten
- Erwachsenenbildung
- Eine mindestens zweijährige Berufserfahrung mit kommunikationspraktischen Tätigkeiten
- und
- Die Belegung von fachlichen Modulen im Bereich Energie, Verkehr oder Klimaschutz im Rahmen von Studium, Ausbildung oder Weiterbildung im Umfang von mindestens 120 Stunden oder berufspraktische Erfahrungen im Bereich Energie, Verkehr oder Klimaschutz von mindestens einem Jahr.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Clearingstelle auf Antrag über die Zulassung.

2.3 Voraussetzungen für Folgeanerkennungen

2.3.1 Weiterbildung

Nach erfolgter Anerkennung kann der/die Klimaschutzberater/in sich jeweils für weitere zwei Jahre anerkennen lassen. Dafür müssen die anerkannten Klimaschutzberater/innen mit ihrem Folgeantrag eine fachliche Weiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 40 Unterrichtseinheiten in den klimaschutzrelevanten Themenfeldern der Fachrichtungen in den zurückliegenden 2 Jahren nachweisen.

2.3.2 Anrechnung von Klimaschutzkonzepten

Werden innerhalb des bestehenden Anerkennungszeitraumes durch den/die Klimaschutzberater/in Klimaschutzkonzepte erarbeitet, so kann die Anforderung an die Weiterbildung in der Art gemindert werden, das

- die Erstellung von Teilkonzepten mit je 4 Unterrichtseinheiten
- die Erstellung von integrierten Klimaschutzkonzepten und Modellprojekten mit je 10 Unterrichtseinheiten

angerechnet werden können.

Es können maximal 2 Konzepte innerhalb eines Anerkennungszeitraumes berücksichtigt werden.

Die Konzepte sind zum Zwecke der Evaluierung beim DEN e.V. einzureichen.

3 Hinderungsgründe für die Anerkennung bzw. die Folgeanerkennung

3.1 Verletzung der Neutralität und Unabhängigkeit

Anerkannte Klimaschutzberater/innen verpflichten sich der Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung (siehe Punkt 6), die sie unterzeichnen müssen. Mit ihr bestätigen sie, dass sie unabhängig sind von den Interessen von Energieanbietern, Produktherstellern oder einzelner Gewerke. Sie verpflichten sich, keine persönlichen oder wettbewerblichen Vorteile zu erstreben, sondern Gewerke übergreifend und anbieterneutral zu beraten.

Eine Anerkennung als Klimaschutzberater/in kann daher nicht erhalten, wer mit der Beratung ein wirtschaftliches Eigeninteresse an bestimmten Investitionsentscheidungen des Beratenen hat und deshalb nicht als unbedingt unabhängig gelten kann.

Dazu zählt insbesondere, wer

- für Energieversorgungsunternehmen oder in einem Unternehmen tätig ist, das Produkte herstellt, vertreibt oder Anlagen errichtet oder vermietet, die bei energie- oder klimarelevanten Investitionen verwendet werden;
- einen Handwerksbetrieb führt, daran beteiligt oder bei einem solchen beschäftigt ist;
- Provisionen oder sonstige geldwerte Vorteile fordert oder erhält;
- nicht unabhängig von Produkten, Anbietern oder Vertriebsstrukturen handelt oder den entsprechenden Eindruck erweckt.

Die oben genannten Gründe führen zu einer sofortigen Sperrung des Datenbankeintrages.

3.2 Pflichtverletzungen eines anerkannten Klimaschutzberaters/in

Anerkannte Klimaschutzberater/innen anerkennen die in dieser Qualitätsrichtlinie festgelegten Regeln. Kommt es zu einer Beschwerde eines Beratungsempfängers bei der Anerkennungsstelle, hat diese das Recht, dieser nachzugehen. Dies erfolgt in der Regel durch schriftliche Anhörung des/der betreffenden Klimaschutzberaters/Klimaschutzberaterin unter Benennung der Beanstandungen. Dabei kann die Anerkennungsstelle von den betroffenen Teilnehmern kurzfristig alle nötigen Unterlagen anfordern.

Bestätigen sich die Beanstandungen nach Sichtung der Unterlagen, die trotz Aufforderung zur Abhilfe durch den/die Klimaschutzberater/in nicht behoben werden, so kann ein Verfahren zur Entziehung der Anerkennung des Klimaschutzberaters eingeleitet werden. Die Entziehung der Anerkennung wird dem/der Klimaschutzberater/in schriftlich mitgeteilt.

Ein Einspruch ohne aufschiebende Wirkung ist innerhalb von zwei Wochen nach Schiedsspruch bei der Clearingstelle zulässig. Die Clearingstelle kann alle Beteiligten zu einer persönlichen Beratung einladen. Zu dieser Anhörung kann auch ein Jurist hinzugezogen werden.

Im Fall eines Einspruchs entscheidet die Clearingstelle des DEN e.V. endgültig über die weitere Nutzung der Datenbank und der Verwendung des Qualitätssignets. Ein Einspruch gegen die Entscheidung der Clearingstelle ist nicht möglich.

Wird der Entzug der Anerkennung bestätigt, muss der/die Klimaschutzberater/in die Anerkennungsausfertigung im Original zusammen mit dem Signet für die Qualitätsmarke zurückgeben. Erfolgt dies nicht, muss er/sie eine Gebühr in Höhe der entstandenen Kosten bezahlen. Darüber hinaus ist jeder weitere Hinweis auf die Anerkennung mit Zustellung des Widerspruchsentscheids untersagt.

3.3 Clearingstelle

Die Clearingstelle besteht aus den Vorständen des Deutschen Energieberaternetzwerkes (oder deren Vertreter) und jeweils einem/r Klimaschutzberater/in der drei Fachrichtungen.

Das Anrufen der Clearingstelle ist kostenpflichtig.

Wird die Entziehung der Anerkennung (oder die Ablehnung der Aufnahme in die Datenbank auf Grund mangelnder Qualifikation) durch die Clearingstelle bestätigt, trägt der/die Klimaschutzberater/in (Antragsteller) gegen den/die die Beanstandungen bzw. Beschwerden erhoben wurden die Kosten des Verfahrens. Die Kosten müssen dem/der Klimaschutzberater/in vorab mitgeteilt werden.

Wird die Entziehung der Anerkennung durch die Clearingstelle nicht bestätigt (Anerkennung bleibt erhalten) gehen die Kosten für das Clearingverfahren zu Lasten des DEN e.V.

Die Clearingstelle ist auch zuständig für die ständige Evaluierung und Verbesserung des bestehenden Anerkennungsverfahrens, sowie für die bedarfsgerechte Formulierung neuer Normen unter Wahrnehmung des Vertrauensschutzes bereits anerkannter Klimaschutzberater/innen. Alle Änderungen des Anerkennungsverfahrens bedürfen der Zustimmung des Vorstands des DEN e.V.

4 Dokumentation der Qualitätsanerkennung, werbliche Nutzung

Nach erfolgter Anerkennung wird der/die Klimaschutzberater/in in die Klimaschutzberater-Datenbank aufgenommen. Voraussetzung hierfür ist, dass der/die anerkannte Klimaschutzberater/in Unterlagen über sein/ihr Beratungsgebiet, sein/ihr Leistungsprofil und eventuelle Leistungsbeschreibungen in das Portal eingearbeitet hat.

Der/die Antragsteller/in selbst erhält nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens eine Beschlussausfertigung, in der die Daten von Beginn und Ende der Anerkennung vermerkt sind.

Werbliche Hinweise auf die Anerkennung sind nur in der im Folgenden vorgeschriebenen Form gestattet. „*Anerkannt nach den Qualitätsrichtlinien des Deutschen Energieberater-Netzwerks e.V. **Klimaschutz konkret***“. Weitere Zusätze sind nicht zulässig.

Bei Institutionen/Firmen, bei denen nicht alle Mitarbeiter/innen die Qualitätsanerkennung haben, muss dieser Satz wie folgt lauten: „*Anerkannt nach den Qualitätsrichtlinien des Deutschen Energieberater-Netzwerks e.V. **Klimaschutz konkret** Diese Anerkennung ist für ... (Name der anerkannten natürlichen Person einfügen) ausgesprochen worden.*“ Weitere Zusätze sind nicht zulässig.

4.1 Qualitätssignet

Um dem Auftraggeber ein eindeutiges Erkennungsmerkmal zu geben, wer ein/e nach dieser Richtlinie anerkanntem Klimaschutzberater/in ist, wurde das Signet mit der Qualitätsmarke eingeführt. Es bestätigt, dass der/die entsprechende Klimaschutzberater/in die gestellten Anforderungen erfüllt, die sich sowohl auf die Person als auch auf die von ihm erbrachten Beratungsleistungen beziehen. Das Signet bezeichnet auch die Fachrichtung des/der jeweiligen Klimaschutzberaters/-in.

Die notwendigen Voraussetzungen dafür werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens geprüft. Einem/einer erfolgreich anerkannten Klimaschutzberater/in wird ein Signet für die Qualitätsmarke ausgehändigt oder über das Portal zugänglich gemacht. Die Anerkennung und die Qualitätsmarke sind für zwei Jahre gültig. Das Signet enthält die Jahreszahl mit der Gültigkeitsdauer. Wird vom Anerkennungsausschuss die Folgeanerkennung ausgesprochen, kann er ein neues Signet mit neuer Jahreszahl vom Portal herunterladen.

Das Signet bestätigt dem Auftraggeber durch ein einheitliches Emblem, dass

- der/die Träger/in die notwendige Qualifikation hat
- anerkannter Klimaschutzberater/in ist
- in welcher Fachrichtung er/sie anerkannt ist
- sich damit bestimmten Qualitäts- und Verhaltensregeln unterwirft
- und eine qualitätsgesicherte Klimaschutzberatung durchführen kann.

Der Auftraggeber hat damit die Sicherheit, dass er eine qualitativ hochwertige, neutrale und unabhängige Beratung erhält, bei der allein seine Interessen maßgeblich sind.

Das Signet für die Qualitätsmarke bleibt Eigentum des DEN e.V. und darf vom anerkannten Klimaschutzberater/in nur für den Zeitraum der Anerkennung benutzt werden. Endet der Anerkennungszeitraum für den/die Klimaschutzberater/in, muss das Signet an das DEN zurückgegeben werden. Erfolgt dies nach zweimaliger Abmahnung nicht, wird das Signet unter in Rechnungsstellung der entstandenen Kosten eingezogen. Verliert der/die Klimaschutzberater/in das Signet (Stempel), muss er/sie dies innerhalb von zwei Wochen beim DEN anzeigen. Er/sie erhält dann gegen eine entsprechende Aufwandsentschädigung ein neues Signet.

4.2 Aberkennung des Qualitätssignets

Zu widerhandlungen gegen die Qualitätsrichtlinie werden entsprechend dem Anerkennungsverfahren behandelt und können zum Verlust der Anerkennung und der damit verbundenen Rechte führen. Bei Beschwerden behält sich die Anerkennungsstelle Sanktionen gegen den Berater vor (siehe 3.2). Mit dem Anerkennungsantrag erkennt ein Antragsteller das Anerkennungsverfahren und die Zuständigkeit der Clearingstelle an.

5 Internetportal

Für die öffentliche Darstellung des Beraterprofils und zur Unterstützung der Abwicklung der Qualitätsrichtlinie wird ein Internetportal errichtet, in dem das Profil des/der Klimaschutzberaters/in dokumentiert und öffentlich zugänglich gemacht wird. Mit der Nutzung anerkennt der/die Klimaschutzberater/in ausdrücklich die dort festgelegten Bedingungen.

Klimaschutzberater können ihre besonderen Kenntnisse gemäß folgender Liste nachweisen, um sie im Internetportal dokumentieren zu lassen:

- a. **Fachbereich Energie**
 - Bauphysik, Energieeinsparverordnung
 - Bilanzierung Wohn- und Nichtwohngebäude (DIN 4108, DIN 4701, DIN V 18599)
 - Energetische Gebäudesanierung Wohn- und Nichtwohngebäude
 - Kommunales Energiemanagement
 - Anlagentechnik konventionell (Heizung, Lüftung/Klimatisierung, Beleuchtung)
 - Anlagentechnik Erneuerbare Energien (Photovoltaik, Solarthermie, Windenergie, Biomasse, Geothermie, Wasserkraft)
 - Kraft-Wärme-Kopplung
 - Energieberatung, Energienutzungskonzepte
 - CO₂-Bilanzierung der Handlungsfelder Energie (energetische Gebäudesanierung, Kraft-Wärme-Kopplung, Erneuerbare Energien)
 - Kostenberechnungen (Investitionskosten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Berechnungen zur regionalen Wertschöpfungen, Contracting, Förderprogramme)
 - Bauleitplanung
 - Abfallentsorgung
 - Abwasserentsorgung, Klärgas
 - Energiemanagement Netz
 - Mess- und Regelungstechnik
 - Beleuchtung
- b. **Fachbereich Verkehr**
 - Planung von Raum- und Siedlungsstrukturen
 - Planung und Betrieb des Öffentlichen Verkehrs
 - Planung von Fußgänger- und Radverkehrsanlagen
 - Verkehrserhebungen / Verkehrsstatistiken
 - Verkehrspolitik
 - Verkehrsverbünde
 - Mobilitätsberatung
 - Verkehrsrecht
 - Schienenfahrzeuge
 - Kraftfahrzeugtechnik (Öffentlicher Verkehr)
 - Informationstechnologien für Verkehrssysteme
 - Steuerung von Verkehrstechnik
 - Planung und Einsatz von Verkehrstelematik
 - Planung und Optimierung von Verkehrslogistik
 - Elektromobilität
- c. **Fachbereich Kommunikation**
 - Gesprächsführung
 - Präsentation
 - Moderation
 - Großgruppenmoderation
 - Konfliktmanagement
 - Mediation
 - Projektmanagement
 - Veranstaltungsorganisation
 - Pressearbeit
 - Personalführung

- Veränderungsmanagement
- Pädagogik in Schulen und Kindertagesstätten
- Erwachsenenbildung
- Kommunales Energiemanagement
- Nutzerverhalten

6 Freiwillige Selbstverpflichtung

Klimaschutzberatungen benötigen verbindliche Grundsätze, um als kompetente, neutrale und vertrauenswürdige Dienstleistungen die notwendige gesellschaftliche Anerkennung zu erhalten. Daher bestätigen Klimaschutzberater/innen im Qualitätsanerkennungsprozess die folgende freiwillige Selbstverpflichtung. Sie gilt für alle anerkannten Klimaschutzberater/innen unabhängig von ihrer fachlichen oder methodischen Spezialisierung.

Die Klimaschutzberater/innen verpflichten sich:

- den Grundsätzen der freiwilligen Selbstverpflichtung zu folgen
- keinen Auftrag anzunehmen, bei dem er/sie durch andere Interessen daran gehindert sein könnte, ausschließlich im Interesse des Auftraggebers zu beraten
- einen Auftraggeber vor Vertragsabschluss über Interessen zu informieren, die geeignet sein könnten, Zweifel an seiner uneingeschränkten Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers zu wecken
- den/die Auftraggeber/in entsprechend seinem Bedarf individuell beraten.
- die gesamten Prozesse umfassend zu beraten und begleiten.
- Aufträge persönlich zu bearbeiten oder Unteraufträge dem Auftraggeber transparent zu machen
- nur Aufträge anzunehmen, die er selbständig oder in Zusammenarbeit mit weiteren Experten in der Lage ist zu bearbeiten.
- die einschlägige Gesetze, Verordnungen, DIN- und VDI-Vorschriften zu befolgen und sich am neuesten Stand der Technik zu orientieren
- zu einer vorsorgenden, der Umwelt und Energieeinsparung verbundenen, unabhängigen, objektiven, produktneutralen und integrierenden Zielsetzung ihrer Arbeit
- keine Interessen zu verfolgen, die der Energieeinsparung oder dem Erhalt der Umwelt entgegenstehen
- zu einer unparteiischen, aber nicht unpolitischen Arbeit
- zu einer vertraulichen Behandlung der Beratungsinhalte gegenüber Dritten
- zu einem breiten Fundament an beratungsrelevantem Wissen, das durch kontinuierliche berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung aktualisiert wird und nach Ablauf der 2jährigen Anerkennung nachzuweisen ist
- durch das eigene Handeln zur Glaubwürdigkeit der Klimaschutzberatung beizutragen
- zu Solidarität untereinander, die sich in vertrauensvoller Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung zeigt
- das Signet für die Qualitätsmarke zurückzugeben, falls die Anerkennung als Klimaschutzberater/in ausläuft und/oder nicht verlängert wird
- werbliche Hinweise auf die Anerkennung als Klimaschutzberater/in nur in der zulässigen Form und im zulässigen Zeitraum vorzunehmen
- eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorweisen zu können, die eventuelle Ansprüche des Auftraggebers abdeckt.

Der volle Text der freiwilligen Selbstverpflichtung ist dem Beratungsempfänger auf Verlangen auszuhändigen.

7 Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt mit dem heutigen Tag in Kraft. Die bisher ausgestellten Zertifikate behalten ihre Gültigkeit.

Frankfurt, den 21.05.2010

Der / die Klimaschutzberater/in
Anrede/Titel/ Name

Vorname

.....
Strasse

.....
Ort

.....
Fachrichtung

Freiwillige Selbstverpflichtung

Klimaschutzberatungen benötigen verbindliche Grundsätze, um als kompetente, neutrale und vertrauenswürdige Dienstleistungen die notwendige gesellschaftliche Anerkennung zu erhalten. Daher bestätigen Klimaschutzberater/innen im Qualitätsanerkennungsprozess die folgende freiwillige Selbstverpflichtung. Sie gilt für alle anerkannten Klimaschutzberater/innen unabhängig von ihrer fachlichen oder methodischen Spezialisierung.

Der/die Klimaschutzberater/in verpflichtet sich:

- den Grundsätzen der freiwilligen Selbstverpflichtung zu folgen
- keinen Auftrag anzunehmen, bei dem er/sie durch andere Interessen daran gehindert sein könnte, ausschließlich im Interesse des Auftraggebers zu beraten
- einen Auftraggeber vor Vertragsabschluss über Interessen zu informieren, die geeignet sein könnten, Zweifel an seiner uneingeschränkten Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers zu wecken
- den/die Auftraggeber/in entsprechend seinem Bedarf individuell zu beraten.
- die gesamten Prozesse umfassend zu beraten und begleiten.
- Aufträge persönlich zu bearbeiten
- nur Aufträge anzunehmen, die er selbstständig oder in Zusammenarbeit mit weiteren Experten in der Lage ist zu bearbeiten.
- die gängigen Gesetze, Verordnungen, DIN- und VDI-Vorschriften zu befolgen und sich am neuesten Stand der Technik zu orientieren (siehe Anhang)
- zu einer vorsorgenden, der Umwelt und Energieeinsparung verbundenen, unabhängigen, objektiven, produktneutralen und integrierenden Zielsetzung ihrer Arbeit
- keine Interessen zu verfolgen, die der Energieeinsparung oder dem Erhalt der Umwelt entgegenstehen
- zu einer unparteiischen, aber nicht unpolitischen Arbeit
- zu einer vertraulichen Behandlung der Beratungsinhalte gegenüber Dritten
- zu einem breiten Fundament an beratungsrelevantem Wissen, das durch kontinuierliche berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung aktualisiert wird und nach Ablauf der 2jährigen Anerkennung nachzuweisen ist
- durch das eigene Handeln zur Glaubwürdigkeit der Klimaschutzberatung beizutragen
- zu Solidarität untereinander, die sich in vertrauensvoller Zusammenarbeit und gegenseitiger Unterstützung zeigt
- das Signet für die Qualitätsmarke zurückzugeben, falls die Anerkennung als Klimaschutzberater/in ausläuft und/oder nicht verlängert wird
- werbliche Hinweise auf die Anerkennung als Klimaschutzberater/in nur in der zulässigen Form und im zulässigen Zeitraum vorzunehmen
- eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorweisen zu können, die eventuelle Ansprüche des Auftraggebers abdeckt.

Der volle Text der freiwilligen Selbstverpflichtung ist dem Beratungsempfänger auf Verlangen auszuhändigen.

Hiermit erkenne ich die Qualitätsrichtlinien und die Selbstverpflichtung an.

Der komplette Text der Richtlinie ist mir bekannt.

.....
Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort,